



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 17. August 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Schutzimpfung aufgrund medikamentöser Therapie¹

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat folgenden Absatz 4 in § 11 der Schutzimpfungs-Richtlinie aufgenommen: *Ergänzend haben Versicherte Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen, die nach den Angaben in der Fachinformation eines erstattungsfähigen Arzneimittels gemäß § 31 SGB V zur Verringerung eines durch diese medikamentöse Therapie erhöhten Infektionsrisikos zwingend vorgeschrieben sind. Sofern sich aus der Fachinformation des erstattungsfähigen Arzneimittels nichts anderes ergibt, sind die Hinweise zur Umsetzung nach Anlage 1 zu dieser Richtlinie entsprechend anzuwenden.*

Mit dieser Ergänzung der Schutzimpfungs-Richtlinie möchte der G-BA bestehende Unklarheiten zu Leistungsansprüchen von Patienten auf Schutzimpfungen beseitigen. Der Anspruch auf eine Schutzimpfung aufgrund medikamentöser Therapie ist dem Grunde nach bereits Gegenstand der Regelungen in Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie (Übersicht zum Leistungsanspruch). So werden beispielsweise bei Immunsuppression aufgrund medikamentöser Therapie eigenständige Ansprüche auf Schutzimpfungen bereits jetzt begründet. Für die Fälle, in denen eine vergleichbare Konstellation zugrunde liegt, aber eine Regelung in Anlage 1 (noch) nicht existiert, wird über Absatz 4 nun ein ergänzender Leistungsanspruch begründet.

Bedenken Sie bitte, dass für eine Schutzimpfung, die nicht zwingend nach der Fachinformation einer medikamentösen Therapie vorgeschrieben wird, der Leistungsanspruch weiterhin dem Vorbehalt einer Empfehlung durch die STIKO und der entsprechenden Aufnahme der Empfehlung in Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie unterliegt.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.

¹ <https://www.g-ba.de/beschluesse/4341/>